

Nach der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform

Die neuen Spielregeln für Betriebsvermögen

Die Erbschaftsteuerreform wirkt sich unter anderem auf vermögensverwaltende GmbHs aus. So manche Unternehmerfamilie hält hier einiges an Eigenkapital zur Unternehmensfinanzierung. Diese Herangehensweise sollte nun auf den Prüfstand. Was das neu eingeführte Nettoprinzip damit zu tun hat, erklärt Steuerexperte Swen Bäuml.

Eine hohe Eigenkapitalisierung gilt als Qualitätsmerkmal großer und mittelständischer Familienunternehmen in Deutschland. „Das Unternehmen kommt vor der Familie und dem privaten Konsum“ ist ein zum Teil seit Jahrzehnten gewahrter Leitsatz erfolgreicher Familiendynastien.

Offenbar ist dies integraler Bestandteil einer Erfolgsformel, die insbesondere mittelständische Familienunternehmen in Deutschland erfolgreich macht und den sogenannten „German Mittelstand“ mit seinen zahlreichen Hidden Champions zur weltweiten Marke werden ließ, die für hohe Innovationsfähigkeit, Investitionsbereitschaft und solides unabhängiges Wirtschaften gleichermaßen steht.

Wird dieses hohe Gut nun ausgerechnet durch den Steuergesetzgeber bedroht?

Mit der im November 2016 endgültig verkündeten und rückwirkend auf den 1. Juli 2016 anzuwendenden Neufassung des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts sehen zahlreiche Familienunternehmen genau diese eingangs beschriebene Grundlage ihres Erfolges bedroht. Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2014 zum dritten Mal in Folge wesentliche Bereiche des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts für verfassungswidrig erklärt hat, war der Gesetzgeber aufgefordert, die für die Übertragung von Betriebsvermögen auf die nachfolgenden Generationen bedeutsamen Teile neu zu regeln.

In seinem Bemühen um Zielgenauigkeit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben und dem zähen Ringen um einen politischen Kompromiss wurden allerdings (willkürliche) Größenkriterien und Wertungen in Gesetzesform gegossen, die einen hohen Bestand an Finanzvermögen und Eigenmitteln zum existenzbedrohenden Risiko für die von einer Generationennachfolge betroffenen Familienunternehmen werden lassen.

Um welches Finanzvermögen und welche Unternehmen geht es konkret?

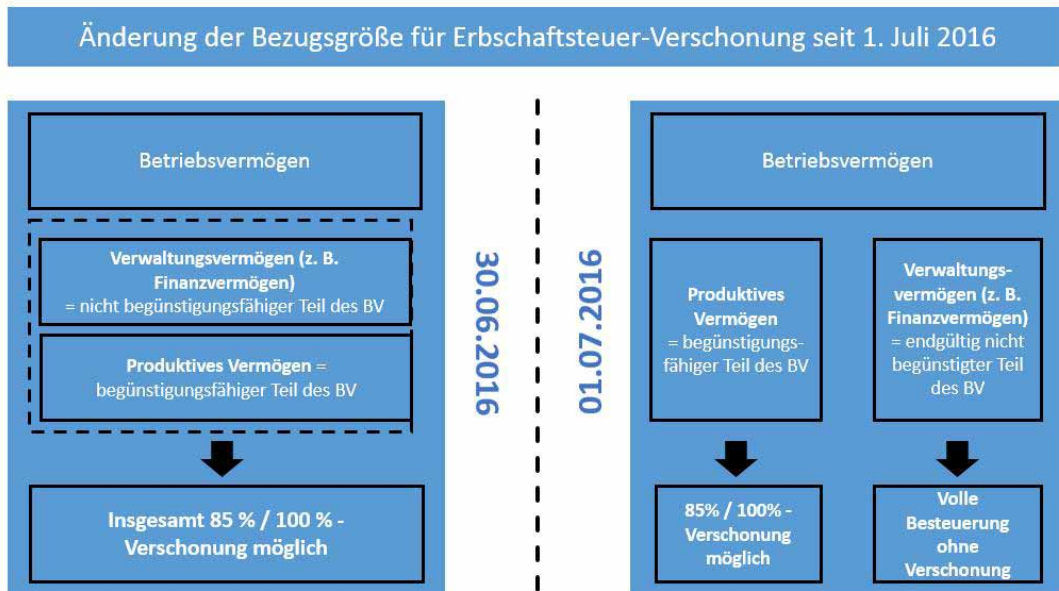
Betriebliches Finanzvermögen im Sinne der gesetzlichen Neuregelung, also Geld, Wertpapiere, Guthaben auf Bankkonten, Investmentfonds sowie Forderungen aus Lieferung und Leistung, Gesellschafterdarlehen und so weiter gelten als sogenanntes **Verwaltungsvermögen**. Ebenfalls zum steuerschädlichen Verwaltungsvermögen zählen betrieblich vermietete Wohn- und Gewerbeimmobilien.

Anders als bisher wird dieses Verwaltungsvermögen im Falle einer Übertragung der betrieblichen Anteile von Todes wegen oder im Wege einer Schenkung grundsätzlich nicht mehr ganz oder teilweise steuerlich begünstigt. Verwaltungsvermögen unterliegt vielmehr unmittelbar in vollem Umfang und ohne sachliche Steuerbefreiung der Besteuerung. Es bleibt allenfalls der persönliche Freibetrag des Erwerbers, der alle zehn Jahre gewährt wird.

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Verkehrswerten, also zum Beispiel zum Börsenkurs des Wertpapiers am Übertragungstichtag. Der Steuersatz beträgt selbst bei nahen Verwandten wie Kindern der Schenker oder Erblasser in der Steuerklasse I bis zu 30 Prozent, bei Übertragungen zwischen Geschwistern nach Steuerklasse II bis zu 43 Prozent und bei Nichtverwandten gar bis zu 50 Prozent (Steuerklasse III).

[>>Vergrößern](#)

Nichtbegünstigung von Finanzvermögen



Lediglich besonderes Finanzvermögen, sogenannte Finanzmittel können teilweise befreit werden, soweit ihr Verkehrswert 15 Prozent des Werts des Betriebsvermögens nach Abzug der Schulden nicht übersteigt. Als Finanzmittel gelten beispielsweise Geld (Kasse), Forderungen aus Lieferung und Leistung und Gesellschafterdarlehen. Diese Möglichkeit eröffnet sich aber nur, wenn die Finanzmittel im Betriebsvermögen eines originär gewerblich tätigen (produktiven oder Dienstleistungen erbringenden) Betriebs liegen.

Der insbesondere bei Familienunternehmern und Family Offices beliebten und weit verbreiteten rein vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG, die aus steuerlicher Sicht lediglich gewerblich geprägt ist, wird der Zugang zur 15-prozentigen Toleranzgrenze neuerdings vom Gesetzgeber versagt. In diesen Fällen von Familieninvestitionsgesellschaften oder Family Offices sind sämtliche, auch geringfügige Finanzmittel als Verwaltungsvermögen ohne steuerliche Verschonung zu versteuern. Aufgrund der weiten Verbreitung gerade dieser Modelle für familieneigene Vermögensverwaltungen besteht hier ein latentes Risiko im Erbfall und Handlungsbedarf zur Vorbereitung von Schenkungen.

Anderes, als normal deklariertes Finanzvermögen (Wertpapiere im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes und vergleichbare Forderungen) fallen nicht unter diese 15-prozentige Toleranzgrenze. Dieses Finanzvermögen wird unabhängig vom Umfang ohne Steuerbefreiung dem fiskalischen Zugriff unterworfen. Entsprechendes gilt für Immobilienvermögen, wenn nicht mehr als 300 Wohneinheiten im Bestand vermietet werden.

Lediglich eine niedrige Bagatellgrenze von 10 Prozent des Wertes des begünstigungsfähigen (produktiven) Teils des Betriebsvermögens wird pauschal begünstigungsfähig gestellt. Diese auch „Schmutzgrenze“ genannte Regelung gilt für Verwaltungsvermögen insgesamt, also zum Beispiel für vermietete Immobilien, Kunstsammlungen oder sogenannte Luxury Assets wie Oldtimer, Briefmarken, und Segelyachten.

Auch das in den geschilderten Grenzen zulässige Finanzvermögen ist nicht ohne Weiteres in vollem Umfang steuerbefreit. Es teilt lediglich das steuerliche Schicksal des begünstigungsfähigen produktiven Teils des Betriebsvermögens. Nur dieses kann unter weiteren strengen Voraussetzungen bei Erwerben bis 26 Millionen Euro zu 85 Prozent oder gar 100 Prozentsteuerbefreit werden. Bei Erwerben über der Grenze von 26 Millionen Euro ist auch für das begünstigte Produktivvermögen allenfalls eine teilweise Steuerbefreiung erreichbar.

Betroffen sind sämtliche Familienunternehmer, bei denen – unabhängig von ihrem persönlichen Steuerstatus – entsprechendes Vermögen im Inland allokiert ist oder die ihrerseits beziehungsweise deren Vermögensnachfolger Steuerinländer sind. Bei Steuerinländern ist prinzipiell das gesamte,

auch ausländische Vermögen im Erwerbsfall von den Neuregelungen betroffen.

Eine lösbare Herausforderung für Vermögensträger, Steuer- und Anlageberater?

Jahrzehntelang bewährte Konzepte hoher Eigenmittelbestände in Familienunternehmen, deren Eigenfinanzierungsfähigkeit und Bankenunabhängigkeit sind wegen des vermeintlichen Makels als erbschaftsteuerschädliches Verwaltungsvermögen auf den Prüfstand zu stellen. Eine Herausforderung für Steuerberater, insbesondere aber auch für Finanzinstitute und Vermögensverwalter, die die Finanzierungsstruktur der Familienunternehmen zum Teil neu aufstellen, aber auch die gegebenenfalls im Unternehmen freiwerdenden Finanzmittel außerhalb der Unternehmen sinnvoll in eine Anlagestruktur einbinden müssen.

Analyse- und gegebenenfalls Handlungsbedarf besteht für sämtliche Unternehmen gleich welcher Rechtsform, bei denen einer oder mehrere Gesellschafter Inländer im Sinne des Steuerrechts sind oder deren Vermögen im Inland allokiert ist.

Die erbschaftsteuerliche Gestaltungspraxis ist durchaus in der Lage, in Reaktion auf diese verschärfte Gesetzesregelung Antworten und Lösungen zu finden. Einige davon bietet der Gesetzgeber selbst an: So wird Finanzvermögen im Betrieb von privaten Kreditinstituten und/oder Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Kreditwesengesetzes nicht als schädliches Verwaltungsvermögen behandelt. Eine Option, die bereits in der Vergangenheit manche Unternehmerfamilie gewählt hat. Dafür wäre allerdings ein erheblicher, insbesondere regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Zusatzaufwand in Kauf zu nehmen.

Bedauerlich ist, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts eine mittelstandstaugliche, niedrigschwellige Lösung offenbar verworfen hat: Das nicht aufsichtspflichtige, im Unternehmensverbund verortete Finanzierungsunternehmen, dessen Hauptzweck die Finanzierung der gewerblichen Tätigkeit verbundener Unternehmen ist, wurde ersatzlos aus dem ab 1. Juli 2016 geltenden Gesetzeswortlaut gestrichen.

Damit sind nicht nur die künftigen Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt, sondern es sind all jene betroffen, die bis zum 30. Juni 2016 eine solche Aufstellung gewählt haben. Diese wird im Erb- oder Schenkungsfall nicht den gewünschten steuerbefreienden Effekt bringen.

Neue Gestaltungsmöglichkeiten

Einen weiteren Ausweg bietet unter Umständen das neu eingeführte „Nettoprinzip“ für Verwaltungsvermögen: In wirtschaftlichem Zusammenhang mit Finanzvermögen und sonstigem Verwaltungsvermögen stehende Schulden sind abzugsfähig.

Auf den Punkt gebracht heißt das, dass in vollem Umfang fremdfinanziertes Verwaltungsvermögen zwar schädlich ist, sich dies aufgrund des saldierten Werts von Null jedoch wirtschaftlich nicht auswirkt. Idealerweise sollten daher nur noch jene Teile des Betriebsvermögens mit Eigenmitteln finanziert werden, die nicht zum Verwaltungsvermögen rechnen. Ein Anreiz zum Schuldenmachen!

Auch steuerlich motivierte hybride Finanzierungsstrukturen können hier in die Betrachtung einbezogen werden. In der Praxis wird man dies nicht eins zu eins umsetzen können, dennoch spielen diese Erwägungen bei Familienunternehmern nunmehr eine wichtige Rolle.

Entscheidend ist auch die Frage nach der Finanzierungsvorsorge für Erbschaften und Schenkungen. Aufgrund der weitgehenden Nichtbegünstigung von Verwaltungsvermögen erhöht sich die Zahl der latent steuerpflichtigen Vermögensträger und die Belastung des Einzelnen mit Erbschaftsteuer steigt deutlich. Eine Herausforderung für die Finanz- und Anlageberatung.

Entsprechendes gilt für die Frage nach der richtigen Allokation der Erbschaftsteuervorsorgekasse: Als Teil des Betriebsvermögens erhöhen diese aus schädlichem Finanzvermögen bestehenden Mittel die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage und damit die Steuerbelastung. Hier sollte über eine kluge Verteilung zwischen den Generationenstufen sowie zwischen Privat- und Betriebsvermögen nachgedacht werden.

Fazit

Es ist nicht einfacher geworden. Dennoch gibt es Lösungen, die im Verbund von Steuer und Finanzierung der Komplexität des neuen Rechts entgegengesetzt werden können.

Über den Autor:

Prof. Dr. Swen Bäuml ist Lehrstuhlinhaber für Steuerrecht an der Hochschule Mainz sowie der Frankfurt School of Finance. Zudem ist der Jurist und Steuerberater Partner of Counsel der Beratungsgruppe WTS. Er berät schwerpunktmäßig bei der rechtlichen und steuerlichen Gestaltung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie der Unternehmens- und Vermögensnachfolge bei Familienunternehmen und Family Offices.

Dieser Artikel erschien am **14.03.2017** unter folgendem Link:
<https://www.private-banking-magazin.de/nach-der-erbschaft-und-schenkungssteuerreform-die-neuen-spielregeln-fuer-betriebsvermoegen/>